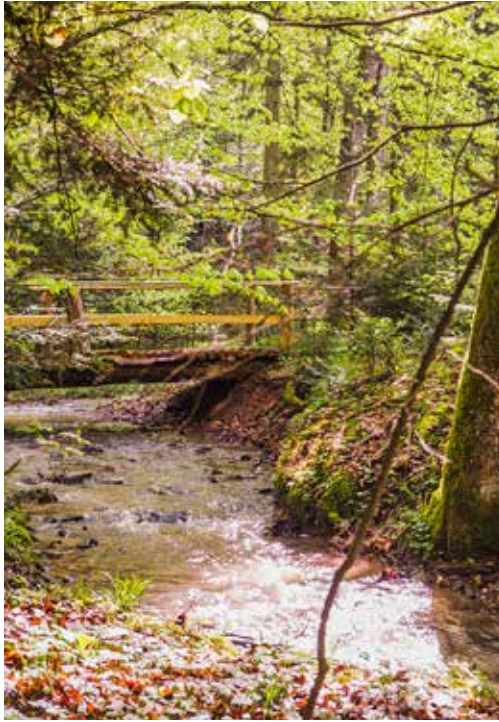


PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung, Teil 5

Boden- und Gewässerschutz im Wald

Das fünfte Kriterium der PEFC Waldstandards stellt die Schutzfunktionen der Wälder in den Fokus. Ziel ist es, diese zu erhalten und angemessen zu verbessern. Alle Schutzfunktionen des Waldes werden bei der Waldbewirtschaftung berücksichtigt, so etwa Klima- und Immissionsschutz. Der Schutz des Bodens und der Gewässer nimmt dabei eine besondere Rolle ein. Sie stellen die Grundlage für gesunde und stabile Wälder dar und bedingen somit eine nachhaltige Holzproduktion.



Der Schutz des Bodens und der Gewässer nimmt eine besondere Rolle ein. Fotos: Sebastian Schlag

Um dies zu gewährleisten, lautet die entsprechende Forderung im PEFC-Waldstandard:

„Zum Schutz von Wasser und Boden werden bei der Waldarbeit biologisch schnell abbaubare Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten verwendet. Eine Ausnahme gilt hinsichtlich der Hydraulikflüssigkeiten, wenn landwirtschaftliche Zugmaschinen ohne von dieser Zugmaschine hydraulisch angetriebene Anbaugeräte eingesetzt werden.“

Weiter steht dort: „Notfall-Sets für Ölhavarien mit einer ausreichenden Auffangkapazität werden an Bord der Maschine mitgeführt. Private Selbstwerber weisen die Verwendung von biologisch schnell abbaubaren Kettenölen nach (Selbsterklärung).“

Was bedeutet das nun genau? Alle genannten Regelungen bezie-

hen sich auf die Waldarbeit. Diese ist definiert als: Holzernte, Rückarbeiten, Waldpflege und Pflanzung. Das bedeutet von der „Bio-Öl-Pflicht“ sind in erster Linie Unternehmer betroffen, die Holzernste mit Harvester und Forwarder oder anderen Maschinen durchführen.

ter an den Schlepper angehängt wird und mit diesem Brennholz aufgearbeitet wird, besteht keine Verpflichtung zur Verwendung von „Bio-Öl“.

„Bio-Öl-Pflicht“ besteht unter folgenden Aspekten:

- Im Anbaugerät, wenn dieses über die Zapfwelle angetrieben



Zum Schutz von Wasser und Boden werden bei der Waldarbeit biologisch schnell abbaubare Kettenöle und Hydraulikflüssigkeiten verwendet.

Nicht von der „Bio-Öl-Pflicht“ betroffen ist, wer in seinem Wald Brennholz auf-

arbeitet. Diese Arbeit fällt nicht unter den Begriff „Waldarbeit“ (siehe oben). Das bedeutet, wenn zum

Beispiel ein Holzspal-

ter an den Schlepper angehängt wird und mit diesem Brennholz aufgearbeitet wird, besteht keine Verpflichtung zur Verwendung von „Bio-Öl“.

„Bio-Öl-Pflicht“ besteht unter folgenden Aspekten:

- Im Anbaugerät, wenn dieses über die Zapfwelle angetrieben

wird und somit einen eigenen Öl-

kreislauf hat. Dabei besteht keine Bio-Öl-Pflicht in der Zugmaschine.

● Wird das Anbaugerät über die Hydraulik der Zugmaschine an-

getrieben und ist dieser Hydraulik-

kreislauf getrennt vom Getriebe-

kreislauf, dann besteht ebenfalls für die Hydraulikflüssigkeit eine „Bio-Öl-Pflicht“. Wenn Getriebe- und Hydrauliköl in diesem Beispiel in einem gemeinsamen Kreislauf vorkommen, so unterliegt dieser nicht der Bio-Öl-Pflicht.

Sebastian Schlag
PEFC Regionalassistent Nord
Tel.: 0 41 04-97 59 101
schlag@pefc.de

Stauwasser nahe der Füsinger Au



Im Dezember erreichten die Niederschläge in Schleswig-Holstein wieder den langjährigen Mittelwert. Starkregen ließ auf den Flächen nahe der Füsinger Au bei Schaaby, Kreis Schleswig-Flensburg, Stauwasserbereiche entstehen. Foto: Ulrike Baer